

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Entschädigungssatzung – EntschS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 27.08.2019 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung – EntschS) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf

Die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Entschädigungssatzung – EntschS) vom 26.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 1 Absatz 2** erhält die folgende neue Fassung:

§ 1 Anwendungsbereich

(2) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow, die Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz sowie für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Gemeinde beauftragten Einwohner.

2. Der **§ 8** erhält den folgenden zusätzlichen Absatz 2:

§ 8 Behindertenbeauftragter

(2) Der Behindertenbeauftragten erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse, an den Sitzungen des Ortsbeirates Groß Machnow, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments kein Sitzungsgeld.

3. Der **§ 9** erhält den folgenden zusätzlichen Absatz 3:

§ 9 Seniorenbeirat / Kinder- und Jugendbeirat (Jugendparlament)

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendparlamentes erhalten neben dem Sitzungsgeld keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

4. Der **§ 10 Absatz 3** erhält die folgende neue Fassung:

§ 10
Anschaffung von Informationstechnik

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Endgerätes beträgt für die Mitglieder der Gemeindevertretung und für die Ortsvorsteher 500 €, für den Behindertenbeauftragten, die sachkundigen Einwohner und die Mitglieder des Ortsbeirates Groß Machnow 200 € und für die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments 150 €.

5. Der **§ 12 Absatz 3** erhält die folgende neue Fassung:

§ 12
Reisekosten

(3) Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes angewandt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Entschädigungssatzung – EntschS)“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3
Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Entschädigungssatzung – EntschS)

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf, in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung, im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 26.09.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister